



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 2 / Februar 2013
20. Jahrgang, Folge 239

Automatische elektronische Bescheidzustellung ohne Empfängerzustimmung mit aktivem Widerspruchsrecht seit 7.1.2013

Hausdurchsuchung (HD)

Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013

Liebhabeirichtlinien 2012

www.klientenservice.at



Inhalt

Seite

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 2 | Automatische elektronische Bescheidzustellung ohne Empfängerzustimmung mit aktivem Widerspruchsrecht seit 7.1.2013 | 4 | Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 |
| 3 | Hausdurchsuchung (HD) | 6 | Liebhabeirichtlinien 2012 |
| | | 7 | Vorschau auf die nächste Ausgabe |

Automatische elektronische Bescheidzustellung ohne Empfängerzustimmung mit aktivem Widerspruchsrecht seit 7.1.2013

BGBI II 373/2012 vom 12.11.2012 Änderung der FinanzOnline-Verordnung (FONV 2006).

Bisher war für die elektronische Zustellung die Zustimmung des Empfängers in FinanzOnline (FON) erforderlich mit der Option zu einer Email-Verständigung. Mit dem Einlangen in die DataBox war die Zustellung für Zahlungstermine und Berufungen rechtswirksam.

Seit **7.1.2013** besteht in FON eine **Änderung bei der elektronischen Zustellung** zur **automatischen elektronischen Zustellung**, die beim **erstmaligen Einstieg** eines Teilnehmers **automatisch aktiviert** wird. Nach Mitteilung der Email-Adresse werden ab sofort Steuerbescheide elektronisch in die Databox zugestellt und es wird eine Information über die Bescheidzustellung an die angegebene Email-Adresse gesandt. Über die Funktion „Zustellung“ **kann aber** auf die elektronische Zustellung gem.§ 97 Abs. 3 BAO **verzichtet werden**. Der Verzicht kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden. Eine vor dem 1.1.2013 erteilte Zustimmung zur elektronischen Zustellung bleibt bis zu einem allfälligen Verzicht weiterhin wirksam.

Um **Zustellungskollisionen** zwischen Abgabepflichtigen und Parteienvertreter (WT) mit Zustellungsvollmacht, wobei beide Teilnehmer gem. § 2 FONV sind, zu **vermeiden**, ist diesbezüglich das Einvernehmen herzustellen. Steigt nämlich der WT in FON ein und verzichtet nicht, bekommt er für alle Klienten die Bescheide ab sofort elektronisch zugestellt, von denen er eine Zustellungsvollmacht hat. Fehlt die Zustellungsvollmacht, bekommt der Klient die Bescheide entweder in Papierform oder elektronisch, falls er einen eigenen FON-Zugang hat und nicht verzichtet. Verzichtet der WT auf die elektronische Zustellung, der Klient aber nicht, erhält der Klient die elektronische Zustellung. Verzichtet auch der Klient auf die elektronische Zustellung und hat der WT eine Zustellungsvollmacht, erhält der WT die Papierzustellung. Um bei Abwesenheit eine Verzichtserklärung abzugeben und diese bei Rückkehr zu widerrufen, überlegt das BMF die Einrichtung eines elektronischen **Urlaubsfaches** zur Vermeidung der Rechtsfolgen des § 98 Abs. 2 BAO. Der Fristenlauf beginnt

nämlich automatisch mit der Zustellung in die Databox und nicht erst beim Lesen (Öffnen) der Zustellung. Die Inhalte werden 31 Tage nach dem Auslesen gelöscht. Nicht ausgelesene Inhalte werden 5 Jahre nach der Zustellung gelöscht.

Ab 1.7.2013 stehen übrigens auch die Funktionen für die KEST-Anmeldung (Formular **Ka1**) und die GrEST-Steuererklärung zur Verfügung.

Nachtrag zur **Vollelektronisierung** des Fiskus: Für die **Einkommensteuer-Vorauszahlungen** ab 15.2.2013 schickt das Finanzamt keine Zahlscheine mehr zu und verweist in der „Benachrichtigung“ lediglich auf die **elektronische Zahlung** in FinanzOnline bzw. die „**Finanzamtzahlung**“ im Telebankingsystem. Alternativen? Offenbar keine!



Hausdurchsuchung (HD)

■ Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz zum **Schutz des Hausrechtes** ist altes Recht vom 27. Oktober 1862 RGBI 88/1862, welches heute laut Art. 149 B-VG iVm. Art. 9 StGG als Verfassungsgesetz gilt. Unverändert lautet der noch heute geltende § 1 in der

Originalfassung:

„Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.“

Ohne richterlichen Befehl kann die HD nur bei Gefahr im Verzuge von Beamten oder Gemeindevorstehern angeordnet werden und die schriftliche Ermächtigung mit der Begründung ist sogleich oder binnen 24 Stunden zuzustellen.

Weitere gesetzliche Regelungen bestehen gem. §§ 117 StPO, 93 ff FinStrG und 12 WettbG.

■ Verlauf einer Hausdurchsuchung

Zu früher Morgenstunde begehren unangekündigt 6 bis 10 bewaffnete einschlägig geschulte Polizisten Einlass zum Zwecke amtlicher Erhebungen, die 5 bis 6 Stunden dauern und sehr belastend sein können. Meistens ist auch damit zu rechnen, dass das Telefon abgehört wird. Ruhe zu bewahren und Kooperation zu üben ist oberstes Gebot. Das Verhalten des Betroffenen wird im Bericht nämlich erwähnt und im weiteren Verfahren entsprechend gewürdigt. Es ist zu bedenken, dass die eigentliche Belastung idR. die HD selbst und weniger das Urteil/der Bescheid ist. Das Verfahren sollte daher so zügig wie nur möglich abgewickelt werden, um Stress und Kosten zu vermeiden.

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Frage nach Name und Dienstnummer des Einsatzleiters sowie Kopie des Durchsuchungsbeschlusses, den es bei Gefahr im Verzug aber nicht gibt. In diesem Fall nach dem Grund der Durchsuchung fragen. Eventuell unaufgefordert Widerspruch zu Protokoll geben.
2. Beziehung eines Anwaltes oder einer Vertrauensperson, auf deren Erscheinen aber nicht unbedingt gewartet werden muss.
3. Durchsuchung nur unter den Augen der Beschuldigten bzw. Mitarbeiter in einem Raum nach dem anderen, für die aber keine Mitwirkungspflicht besteht. Keine Aussagen machen und Gespräche mit den Beamten möglichst meiden.
4. Wenn erforderlich ehestens Versiegelung der beschlagnahmten Unterlagen und deren unterschriebene Protokollierung verlangen und genaue Kontrolle, als Maßnahme gegen Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht. Die eigene Unterschrift hat zu unterbleiben.
5. Nach der Hausdurchsuchung ist die Anfertigung eines Gedächtnisprotokolls und die Auflistung eventuell angerichteter Schäden zu empfehlen.

■ Formen der Hausdurchsuchung

1. Durch die Bundeswettbewerbsbehörde BWB § 12 WettbG

Sie ist eine Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde (als „Staatsanwalt“ tätig) um Wettbewerbsverzerrungen entgegen zu wirken. Sie wird von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterstützt. HD werden vom Kartellgericht bei begründetem Verdacht angeordnet und können sich nicht nur gegen den Verdächtigen, sondern auch gegen Dritte richten. Es können zusätzliche Beweise erhoben werden, die es ermöglichen, das Ausmaß der Zuwiderhandlungen, deren Dauer oder den Kreis der daran Beteiligten genauer zu bestimmen. Es werden auch Informationsquellen gesucht, die noch nicht bekannt sind und über den rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang Aufschluss geben, innerhalb dessen der Verfahrensgegenstand zu beurteilen ist.

Das Unternehmen ist verpflichtet:

- Zutritt zu allen Räumlichkeiten und Behältnissen auch zur Privatwohnung zu gestatten.
- Zugang zu allen Geräten zu geben (insbesondere elektronischen Geräten samt Passwörtern).
- Vernichtung/ Löschen von Daten zu unterlassen.
- Auskünfte über Tatsachen zu geben.
- Anfertigung von Abschriften/ Kopien zu ermöglichen.

Kartellvollzug:

Kommt es zu keiner einvernehmlichen Verfahrensbeendigung und stellt das Kartellgericht Verstöße gegen Wettbewerbsregeln fest, liegt es im Ermessen der Behörde, je nach Schwere, Dauer, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, Bereicherung, Verschulden und Kooperation mit der Behörde **Geldbußen** (§ 30 KartG) und Gewinnabschöpfungen (§ 10 UWG) zu verhängen. Wurde im Laufe des Verfahrens ein **Kronzeugenantrag** nach § 11 WettbG gestellt, kann je nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, davon Abstand genommen werden oder eine Reduktion erfolgen. Unternehmen (insbesondere große und mittlere) handeln fahrlässig, wenn sie nicht einen kartellrechtlich versierten Mitarbeiter beschäftigen und keinen Notfallplan für den Fall einer HD haben.

2. Durch die Finanzpolizei § 93 ff FinStrG

Beim BMF besteht eine Stabsstelle für die bundesweite Steuerung der insgesamt 40 Teams in den einzelnen Finanzämtern Österreichs (nähere Informationen in KI Feber 2012). Die HD bedarf einer mit Gründen versehenen schriftlichen Anordnung durch den Vorsitzenden des Spruchsenates. Ohne diese nur bei Gefahr im Verzug. Gefundene Beweismittel sind zu **beschlagnahmen**, ohne dass es hierzu einer besonderen Anordnung bedarf. Liegen die Voraussetzungen für eine **Selbstanzeige** gem. § 29 FinStrG vor, kann diese auch während der HD sowie bei jedem Finanzamt erfolgen, ausgenommen bei einer Sonderzuständigkeit des Zollamtes bei NoVA-Delikten mit KFZ aus Drittstaaten, Alkohol und Gasöl. Im übrigen sind die o.a. Verhaltensregeln zu beachten.

■ Bestimmte Amtshandlungen bei einer Hausdurchsuchung

1. Sicherstellung und Beschlagnahme § 89 FinStrG

– **Verboten** ist die Beschlagnahme von Gegenständen, die erst durch die Mandatsausübung durch Anwalt, Notar und Steuerberater hergestellt wurden und neue Beweismittel, die auftragsbedingt notwendig der Parteienvertreter innehat. Darunter z. B. alle schriftlichen Mitteilungen des Mandanten an den Parteienvertreter, die den erteilten Auftrag betreffen. So auch alle Aufzeichnungen über mündliche Absprachen. Ferner Gegenstände, die im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zur Information des Parteienvertreters hergestellt wurden.

– **Zulässig** hingegen ist sie für Gegenstände, die nicht durch die Mandatsausübung entstanden sind, z. B. für alle Bücher und Aufzeichnungen samt Belegen, die der steuerlichen- und handelsrechtlichen Buchführungspflicht unterliegen, bestehende Verträge, Reiseunterlagen und Kalenderaufzeichnungen, bereits bestehende Urkunden, die der Verdächtige dem Parteienvertreter zur Begutachtung übergeben hat. Ferner für beim Parteienvertreter befindliche Gegenstände, die zur Begehung eines Finanzvergehens bestimmt waren, dieses erleichtert haben oder aus diesem herrühren. Und schließlich für Unterlagen des Parteienvertreters, wenn er selbst verdächtig ist, an der Tat beteiligt zu sein. Im Urteil des OGH 18.10.2012, 13 Os 66/12y wird klar gestellt, dass kein generelles Durchsuchungsverbot in Bezug auf Räumlichkeiten von Berufsheimnisträgern besteht. Vom Berufsheimnis nicht umfasstes Beweismaterial kann daher selbst bei einfachem Tatverdacht Gegenstand einer Durchsuchungsanordnung sein.

2. Recht auf Versiegelung der beschlagnahmten Unterlagen und das seit 1.6.2012 geltende Entsiegelungsverfahren § 112 StPO

Wird gegen die Sicherstellung Widerspruch erhoben, sind die Aufzeichnungen versiegelt bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Betroffenen, zu hinterlegen und gegen unbefugte Einsichtnahme zu schützen. Der Betroffene ist aufzufordern in angemessener, binnen einer 14 Tage nicht unterschreitenden Frist, jene Teile der Aufzeichnungen zu konkretisieren, deren Offenlegung die Umgehung einer Verschwiegenheit bedeuten würde. Andernfalls hat das Gericht unter Beiziehung des Betroffenen und geeigneter Hilfskräfte anzuordnen, ob und in welchem Umfang sie zum Akt genommen werden dürfen. Gegen diese Anordnung kann der Betroffene Einspruch bei Gericht erheben, der aufschiebende Wirkung zukommt. Unterlagen, die nicht zum Akt genommen werden, sind dem Betroffenen auszufolgen. Aus deren Sichtung gewonnene Erkenntnisse dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht für weitere Ermittlungen oder als Beweis verwendet werden. Es ist allerdings zu bedenken, dass durch diese Maßnahmen sich das Verfahren in die Länge ziehen kann.

3. Aussageverweigerung § 157 StPO

- Bei Gefahr einer Selbstbelastung oder eines Angehörigen im Zusammenhang mit einem gegen sie laufenden Strafverfahren.
- Verteidiger, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder, Geistliche, Ärzte, Mediatoren und Medieninhaber, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist. Dieses Recht darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere durch Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen oder durch Vernehmung der Hilfskräfte oder Personen, die zur Ausbildung der beruflichen Tätigkeit teilnehmen.

4. Bankgeheimnis § 38 BWG iVm. § 116 StPO

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung gem. § 116 StPO gegenüber Staatsanwaltschaften und Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen gegenüber den Finanzbehörden.

5. Weitere Schutzrechte

Abschließend sei noch auf folgende Rechte hingewiesen: Achtung des Privat- und Familienlebens EMRK Art. 8, Datenschutz DSGVO 2000 Art. 1, Fernmeldegeheimnis StGG Art. 10a, und Kommunikationsgeheimnis TKG 2003 § 93.





Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013

BGBl II 488/2012 v. 21.12.2012

Wider Erwarten hat es das BMF doch noch geschafft Durchschnittssätze für Betriebsausgaben für Gastgewerbebetriebe und Vorschriften über die vereinfachte Führung des Wareneingangsbuches und über die Aufzeichnungspflicht bei Lieferungen von Lebensmitteln und Getränken festzulegen. Die Bestimmungen sind erstmals für 2013 anzuwenden. Für 2012 gilt noch die alte Regelung. Die Veröffentlichung erfolgte am 27.12.2012.

■ Gewinnermittlung

Bei Vorliegen einer entsprechenden Gewerbeberechtigung können nur mehr **Betriebsausgaben pauschal** ermittelt werden, wenn

- weder eine Buchführungspflicht besteht noch freiwillig Bücher geführt werden,
- die Umsätze nicht mehr als **€ 255.000** betragen, wobei Vorjahresumsätze eines Rumpfwirtschaftsjahres hochzurechnen sind und bei Betriebsübergang mit Buchwertfortführung auf die Umsätze des Rechtsvorgängers abzustellen ist und
- aus der Steuererklärung hervorgeht, dass von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird.

Es gibt also weder eine Vollpauschalierung noch eine Vorsteuerpauschalierung. Die Pauschalierung besteht nur für Gaststättenbetriebe und nicht mehr für Beherbergungsbetriebe und ist für die zwei Folgejahre bindend.

■ Für die Betriebsausgaben sind folgende Pauschalen vorgesehen

- **Grundpauschale:** 10 % vom Umsatz mindestens € 3.000 und höchstens € 25.000. Liegt der Umsatz unter € 30.000

darf durch den Pauschalbetrag von € 3.000 kein Verlust entstehen. Arbeitszimmer im Wohnungsverband und Wohnungseinrichtung fallen unter das Pauschale. Daneben dürfen u. a. folgende Ausgaben berücksichtigt werden für: Waren und Rohstoffe, Lohnkosten, AfA, Instandsetzung, Mieten und Fremdmittelkosten.

- **Mobilitätspauschale:** Nur wenn das Grundpauschale in Anspruch genommen wird. 2 % vom Umsatz aber nicht höher als das höchste Pendlerpauschale maximal € 5.100. Darunter fallen Aufwendungen des Unternehmens für KFZ, öffentliche Verkehrsmittel und Reisekosten.
- **Energie- und Raumpauschale:** Nur wenn das Grundpauschale in Anspruch genommen wird. 8 % vom Umsatz höchstens € 20.400. Nicht darunter fallen AfA, Instandsetzung und Instandhaltung und Miete.

■ Wareneingangsbuch: Vereinfachte Führung wie folgt:

- Die Belege sämtlicher Wareneingänge mit branchenüblicher Sammelbezeichnung in richtiger zeitlicher Reihenfolge und fortlaufender Nummer.
- Die zusammengerechneten Beträge sind jährlich getrennt nach branchenüblicher Bezeichnung in das Warenbuch einzutragen.
- Die Unterlagen (Rechenstreifen) sind aufzubewahren.

Liebhabeirichtlinien 2012 – LRL

BMF-010203/0599-VI/6/2011 v.1.1.2012

Übersicht Liebhaberei

	Verluste treten auf bei				
	„normaler“ Tätigkeit	„verdächtiger“ Tätigkeit	Vermietung „groß“	Vermietung „klein“	Wirtschaftlich verflochtener Tätigkeit
primäre Rechtsquelle	§ 1 Abs. 1 LVO	§ 1 Abs. 2 LVO	§ 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 3 LVO	§ 1 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 4 LVO	§ 1 Abs. 3 LVO
Beispiele	Handelsbetrieb, Dienstleistungs- betrieb (Hotel, Friseur, Arzt)	Rennstall, Jagd, Freizeitlandwirt- schaft, Vermie- tung Segelyacht	Vermietung in Zinshaus (Wohnungen, Büros, Geschäftslokale)	Vermietung von Eigentums- wohnungen oder Eigenheimen	z. B. verlust- bringender Schiff mit gewinnbringen- dem Hotel
Anlaufzeitraum	ja ¹⁾	nein	nein	nein	nein
Kriterienprüfung	ja	nein	ja, wenn Prognose verfehlt	nein	nein
Gewinnprognose zu Beginn	grundsätzlich nein (erst Teil der Kriterienprüfung)	ja	ja (auf 25/28 Jahre)	ja (auf 20/23 Jahre)	nein, aber Prüfung ob unmittelbarer Zusammenhang gegeben ist
Einbeziehen eines (theoretischen) Veräußerungs- bzw. Aufgabengewinns oder (theoretisch) realisierbarer stiller Reserven von Anlagegütern	möglich	möglich	nein	nein	nicht notwendig
Sondergewinner- mittlung wird eliminiert	ja (außer bei Befristung)	ja	ja (außer bei Befristung)	ja	nicht notwendig
Annahme von	Einkunftsquelle	Liebhabeerei (außer Prognose positiv)	je nach Prognose	je nach Prognose	jedenfalls Einkunftsquelle
Wie lange?	Einkunftsquelle bis Kriterien- prüfung negativ oder Wandel zu <u>§ 1 Abs. 2 LVO</u>	Liebhabeerei bis Änderung der Bewirtschaftung	Einkunftsquelle, solange Prog- nose eingehalten bzw. nur unvor- hergesehen verfehlt	Einkunftsquelle, solange Prog- nose eingehalten bzw. nur unvor- hergesehen verfehlt oder bis Änderung der Bewirtschaftung	immer
Liebhabeerei bei USt denkbar?	nein	ja	nein	ja, im Wege einer unechten Befreiung	nein

Die LRL 2012 sind ab der Veranlagung 2012 generell anzuwenden. Bei Aussenprüfungen für vergangene Veranlagungszeiträume und auf offene Veranlagungsfälle (insbesondere für 2011) dann, wenn nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen Gültigkeit hatten oder die LRL 1997 bzw. andere Erlässe, die Aussagen zur Liebhabereibeurteilung getroffen haben, günstigere Regelungen vorsahen. Da in der Homepage des BMF keine früheren Versionen (LRL 1997) mehr vorhanden sind, ist deren Anwendungsmöglichkeit zweifelhaft. Die Neuregelung stellt einen Auslegungsbehelf zur Liebhabereiverordnung BGBl. Nr. 33/1993 idF. Nr. 358/1997 und Nr. 15/1999 dar.

■ Mitunternehmenschaften ohne Rechtspersönlichkeit und Körperschaften

Für die Liebhabereibeurteilung gelten die Grundsätze wie im EStG, wobei ein zweistufiges Verfahren anzuwenden ist. Liegt auf der Gesellschaftsebene keine Einkunftsquelle vor, ist für Gesellschafter, die eine Vergütung bekommen, zu prüfen, ob eine Einkunftsquelle besteht. Bei Kapitalgesellschaften kommt die Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung hinzu.

■ Umsatzsteuer

Unabhängig von der Liebhabereibeurteilung nach EStG-Grundsätzen, kommt es darauf an, ob eine **unternehmerische Tätigkeit** i.S.d. UStG vorliegt. Werden entgeltliche Leistungen erbracht, ohne Aussicht je einen Gewinn zu erzielen, besteht Liebhaberei nach EStG, aber USt-Pflicht. Für reine Hobbytätigkeiten besteht keine USt-

Pflicht.

Wird aber eine Rechnung mit USt-Ausweis gelegt, besteht USt-Pflicht laut Rechnungslegung, der Rechnungsempfänger darf aber keine Vorsteuer geltend machen.

■ Verfahrensrecht

Vorläufige Bescheide liegen im Ermessen der Behörde, dürfen aber nur erlassen werden, wenn vorübergehende **Ungewissheit im Tatsachenbereich** hinsichtlich zweifelsfreier Klärung der Abgabepflicht besteht. Liegt Liebhaberei vor (EStG und UStG) besteht keine Pflicht zur **Führung von Aufzeichnungen**. Bestehen diesbezüglich Zweifel, sind im Interesse der Abgabenerhebung Aufzeichnungen erforderlich.

Die **normale Verjährung** (5 Jahre) beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Ungewissheit tatsächlich beseitigt wurde, unabhängig davon ob und wann die Partei oder Behörde davon Kenntnis erlangte. Bestand keine Ungewissheit bei Erlassung des vorläufigen Bescheides, beginnt die Verjährung mit Ende des Jahres, in dem der vorläufige Bescheid erlassen wurde.

Die **absolute Verjährung** (im Normalfall 10 Jahre) für die **endgültige Festsetzung** eines zunächst vorläufigen Bescheides beträgt **15 Jahre**, nach Entstehung des Abgabenanspruches, der nach dem 31.12.2002 entstanden ist.

Hinweis auf Auswirkung durch die ImmoEST:

Keine Änderung weder bei Bauherrenmodellen noch bei Vorsorgewohnungen. Die Veräußerung einer Liegenschaft ist

Zur Tabelle:

¹⁾Kein Anlaufzeitraum besteht für zeitlich begrenzte Betätigungen und solche, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie vor Erzielung eines Gesamtgewinnes/Gesamtüberschusses beendet werden (siehe Rz. 18 und Rz. 42). Im Fall der entgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle beginnt für den Erwerber ein neuer Anlaufzeitraum zu laufen; gleiches gilt bei unentgeltlicher Übertragung, wenn die Betätigung in völlig veränderter Form fortgeführt wird (siehe Rz. 41).



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Gleichstellung der Papier- mit elektronischer Rechnung und strukturierte e-Rechnungslegung an den Bund ab 2013 bzw. 2014
- Salzburger Steuerdialoge 2012/ Wartungserlässe 2012
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer
- Anmeldung zum Lobbying-Register
- Beihilfen und Steuerbegünstigungen für Kinder



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.